

Nachhaltigkeitspolitik

der DJE Kapital AG

Strategien der DJE Kapital AG für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und für die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheidungen und im Beratungsprozess auf Unternehmensebene



1. Einleitung

Als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 und Finanzberater im Sinne von Artikel 2 Ziffer 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) ist die DJE Kapital AG verpflichtet Transparenz zu

- Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 3 der Offenlegungs-Verordnung und
- nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens gemäß Artikel 4 der Offenlegungs-Verordnung

zu schaffen. Die entsprechenden Informationen können dem vorliegenden Dokument entnommen werden.

Im Rahmen des Investmentprozesses berücksichtigt die DJE Kapital AG in ihren Finanzprodukten und Vermögensverwaltungsstrategien ökologische und soziale Merkmale. Die zugehörigen Informationen nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung sind auf der Webseite der DJE Kapital AG www.dje.de veröffentlicht und können unter dem jeweiligen Produkt abgerufen werden.

a) Leitbild der DJE Kapital AG:

Verantwortungsbewusstes Investieren

Ob Menschenrechte, Umweltschutz oder verantwortungsvolle Unternehmensführung – für DJE sind diese Themen von wesentlicher Bedeutung.

Als Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater berücksichtigen wir ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in unseren Investitions- und Beratungsprozessen. Wir streben Investitionen in Unternehmen an, die den Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) angemessen Rechnung tragen, um Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess systematischer zu erfassen und – soweit möglich – zu begrenzen. Als Finanzberater klären wir in der Anlageberatung darüber auf, wie diese Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen werden und wie sie sich auf die Rendite der Finanzprodukte auswirken können.

b) Was versteht man unter „Nachhaltigkeitsrisiken“?

Als Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne von Artikel 2 Ziffer 22 der Offenlegungs-Verordnung wird ein **Ereignis** oder eine **Bedingung** in den Bereichen **Umwelt**, **Soziales** oder **Unternehmensführung** definiert, dessen beziehungsweise deren **Eintreten tatsächlich** oder **potenziell wesentliche negative Auswirkungen** auf den **Wert der Investition** haben könnte.

Diese Effekte können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des jeweiligen von der DJE Kapital AG verwalteten Fonds oder Portfolios sowie auf die Reputation der DJE Kapital AG auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Unternehmen, in die investiert wird, können physischen Risiken des Klimawandels unterliegen wie z.B. Temperaturschwankungen, Anstieg des Meeresspiegels etc.

c) Was versteht man unter „Nachhaltigkeitsfaktoren“?

Als Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Ziffer 24 gelten „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“.

d) Was sind „ESG-Faktoren“?

Unter „ESG“ werden die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zusammengefasst. Die Abkürzung stammt aus den englischen Begriffen „**E**nvironmental“, „**S**ocial“ und „**G**overnance“.

ESG-Faktoren können sich unter anderem auf die folgenden beispielhaft aufgeführten Themen beziehen:

Environmental – Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Social – Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit

- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte beziehungsweise Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

(Corporate) Governance – Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

e) Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren und ESG-Faktoren im Investmentprozess der DJE Kapital AG

Die DJE Kapital AG hat 2018 die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) unterzeichnet und ist damit verpflichtet, Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihre Anlageanalyse, Entscheidungsprozesse und die Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte zu integrieren.

Um eine möglichst breite Datenbasis im Investitionsentscheidungs- und Beratungsprozess zu haben, baut der ESG-Investmentprozess sowohl auf Research von Drittanbietern (MSCI ESG Research LLC) als auch auf eigenen Analysen auf.

- aa)** Alle Einzeltitel werden zunächst anhand definierter Ausschlusskriterien gefiltert. Die folgenden Ausschlüsse gelten als verbindlicher Mindeststandard für hauseigene Produkte der DJE Kapital AG. Darüber hinaus können verwaltete Fondsmandate und Vermögensverwaltungsstrategien andere oder weitreichendere Ausschlüsse berücksichtigen, die individuell mit den Anlegern vereinbart werden. Maßgeblich sind hierbei die Verkaufsprospekte sowie weitere relevante Produktunterlagen der einzelnen Strategien.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren.

Dazu zählen Unternehmen,

- die gegen den UN Global Compact verstoßen. Dies ist eine weltweite Übereinkunft zwischen den Vereinten Nationen und Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltprinzipien und zur Bekämpfung von Korruption.
- die Umsätze mit verbotenen Waffen, wie z. B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen erzielen.
- die Umsätze mit Nuklearwaffen erzielen und in einem Land ansässig sind, das den Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen (Non-Proliferation Treaty) nicht unterzeichnet hat
- mit einer Einstufung „Rot“ von MSCI ESG Research LLC bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.)
- mit einer Einstufung „Rot“ von MSCI ESG Research LLC bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGOs und/oder anderen Beobachtern.)
- die > 30 % Umsatz mit Kraftwerkskohle erzielen.
- die > 5 % Umsatz mit Tabakproduktion erzielen.

Darüber hinaus werden Staatsanleihen ausgeschlossen, deren Emittenten ein unzureichendes Scoring nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://www.worldbank.org/en/publication/worldwide-governance-indicators>) vorweisen.

bb) Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Der Titelauswahlprozess umfasst die Kategorien Analysteneinschätzung, Unternehmensgespräch, Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien, Bewertung, Momentum sowie Sicherheit & Liquidität. In jeder Kategorie wird ein Score in der Bandbreite von -10 bis +10 vergeben, wobei -10 die schlechteste Einstufung darstellt und +10 die beste. In der Kategorie Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien fließt der ESG-Score des Titels von MSCI ESG Research LLC ein und wird dabei in die vorgenannte Logik übersetzt. Der MSCI ESG-Score, mit einer Skala von 0 (schlechtester Score) bis 10 (bester Score), gibt an, wie gut ein Emittent seine relevantesten ESG-Risiken im Vergleich zu einer Peer-Group verwaltet. Emittenten mit einem geringen Risiko und einem guten Management erhalten dabei einen höheren Score im Vergleich zu Emittenten, die stärkeren Risiken ausgesetzt sind bzw. die über ein schwächeres Management der Risiken verfügen. Grundsätzlich gilt: je besser der MSCI ESG-Score ist, desto positiver trägt er zur DJE-Gesamtbewertung auf einer Skala von -10 und +10 bei. Weiterführende Informationen zur Methodik, zu den verwendeten Datenquellen sowie zu wesentlichen Einschränkungen der ESG-Ratings sind auf der Website des Anbieters MSCI ESG Research LLC abrufbar ([MSCI ESG Ratings Methodology](#)).

Die DJE Kapital AG kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern so berichtigen, dass die Daten im Einzelfall sachgerechter eingeordnet werden können.

cc) Engagement

Ein wesentlicher Teil des Investmentprozesses ist zudem ein partnerschaftlicher, konstruktiver und dokumentierter Dialog mit dem Management der investierten Unternehmen (Engagement). Kritische Fragestellungen rund um ESG-relevante Themen helfen, die mit einem Geschäftsmodell einhergehenden Chancen und Risiken in Sachen Nachhaltigkeit besser einzuschätzen und in die Analyse von Finanzkennzahlen zu überführen.

Ergänzend greifen wir auf die Active Stewardship Engagement Solution von IVOX Glass Lewis GmbH zurück, um die eigenen Aktivitäten mit einer international etablierten und unabhängigen Engagement-Plattform zu ergänzen. Durch diese Zusammenarbeit profitieren wir von einem global etablierten Netzwerk, das den strukturierten Dialog mit Unternehmen zu wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen ermöglicht. Glass Lewis bringt dabei tiefgehende Research-Kompetenz, internationale Präsenz

und klare, nachvollziehbare Engagement-Berichte ein.

- dd) Die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen** wird über einen externen Partner organisiert. Hierbei findet eine Stimmrechtsabgabe auf Basis einer schriftlich verankerten, umfangreichen ESG-Policy statt.
- ee) Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen** – sog. „Principle Adverse Impacts“ (PAI)

Ein wesentlicher Teil der nachhaltigen Ertragsanalyse besteht darin, bei jedem Einzeltitel eine Gruppe von zurzeit zwanzig Indikatoren zu messen: die sogenannten PAI („Principle Adverse Impact“) Indikatoren, die auch als „nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen“ bezeichnet werden. Achtzehn der PAI betreffen Unternehmen und zwei PAI betreffen Staatsanleihen. Sie lassen sich in folgende Themengruppen gliedern:

- Treibhausgas-Emissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- Soziales und Beschäftigung

Die Berücksichtigung dieser PAI im Investmentprozess findet entweder per Mindestausschluss, Stimmrechtsabgabe (Voting) oder Engagement im Rahmen der Unternehmensgespräche statt.

ff) Sustainable Development Goals (SDG) und „Do not significant harm Prinzip“ (DNSH)

Im Rahmen der Überprüfung, ob sich ein Einzeltitel als nachhaltige Investition qualifiziert, erfolgt eine Prüfung des „nicht schädigen“ bzw. der „erheblichen Beeinträchtigung“ anhand diverser Datenfelder, die sich u. a. auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen beziehen und von MSCI ESG Research LLC bereitgestellt werden.

- Das Unternehmen darf kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC von „CCC“ oder „B“ haben. Das MSCI ESG-Rating, mit einer Skala von CCC (schlechtestes Rating) bis AAA (bestes Rating), gibt an, wie gut ein Emittent seine relevantesten ESG-Risiken im Vergleich zu einer Peer-Group verwaltet. Emittenten mit einem geringen Risiko und einem guten Management erhalten dabei ein höheres Rating im Vergleich zu Emittenten, die stärkeren Risiken ausgesetzt sind bzw. die über ein schwächeres Management der Risiken verfügen. Weiterführende Informationen zur Methodik, zu den verwendeten Datenquellen sowie zu wesentlichen Einschränkungen der ESG-Ratings sind auf der Website des Anbieters MSCI ESG Research LLC abrufbar ([MSCI](#)

ESG Ratings Methodology).

- Die Gesamtbewertung des Unternehmens durch MSCI ESG Research LLC darf nicht als „Rot“ eingestuft sein. Diese Gesamtbewertung zeigt an, ob ein Unternehmen eine bemerkenswerte Kontroverse im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit und/oder seinen Produkten hat und wie schwerwiegend die sozialen oder ökologischen Auswirkungen der Kontroverse sind.
- Das Unternehmen besitzt, pachtet oder verwaltet keine Betriebsstätten in oder angrenzend an Schutzgebiete und Gebiete mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten.
- Die Bewertung des Unternehmens bezüglich Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Umwelt darf nicht die Einstufung „Rot“ oder „Orange“ ergeben. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzungen von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, ungefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management von Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.
- Die Bewertung des Unternehmens bezüglich Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf Kunden, Menschenrechte und Gemeinschaft sowie Arbeitsrechte und Lieferkette (Soziales) darf nicht die Einstufung „Rot“ ergeben.
- Die Bewertung des Unternehmens bezüglich Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Governance-Praktiken eines Unternehmens darf nicht die Einstufung „Rot“ ergeben. Zu den Faktoren, die diese Bewertung beeinflussen, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Bestechung, Betrug und Governance-Strukturen verwickelt ist.
- Die Bewertung des Unternehmens bezüglich Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Arbeitnehmerbeziehungen, der Lieferkette eines Unternehmens und Kinderarbeit darf nicht die Einstufung „Rot“ ergeben.
- Das Unternehmen darf keine Tabakerzeugnisse wie Zigarren, Stumpen, Zigaretten, E-Zigaretten, Inhalatoren, Beedis, Kreteks, rauchlosen Tabak, Schnupftabak, Snus, auflösbaren Tabak und Kautabak herstellen. Dazu gehören auch Unternehmen, die Rohtabakblätter anbauen oder verarbeiten. Der Umsatz aus diesen Bereichen darf nicht mehr als 5 Prozent des Gesamtumsatzes betragen.
- Die Bewertung des Unternehmens bezüglich Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie darf nicht die Einstufung „Rot“ oder „Orange“ ergeben. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.
- Das Unternehmen darf keine industrielle Verbindung zu Landminen, Streumunition, chemischen Waffen oder biologischen Waffen haben. Die Verbindung zur Industrie umfasst Eigentum, Herstellung oder Investitionen. Zu den Landminen gehören nicht die entsprechenden Sicherheitsprodukte. Das Unternehmen darf zudem keine Umsätze mit Nuklearwaffen erzielen und in einem Land ansässig sein, das den Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen (Non-Proliferation Treaty) nicht unterzeichnet hat.
- Das Unternehmen darf in Bezug auf die Einhaltung der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen nicht mit „Fail“ eingestuft sein.
- Die Vergütungspolitik oder -praxis des Unternehmens darf keine negativen öffentlichen Kommentare von Stakeholdern (einschließlich Aktionären, Regierungen, Regulierungsbehörden usw.) hervorgerufen haben.
- Die Bewertung des Unternehmens bezüglich Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Vergütungs- und Governance-Praktiken darf nicht die Einstufung „Rot“ ergeben. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine Verwicklung in vergütungsbezogene Rechtsfälle in der Vergangenheit, weit verbreitete oder ungeheuerliche Fälle von Einwänden auf Aktionärs- oder Vorstandsebene gegen Vergütungspraktiken und Governance-Strukturen, Widerstand gegen ESG bezogene Aktionärsanträge, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen externen Beobachtern.
- Die Bewertung des voraussichtlichen Temperaturanstiegs (im Jahr 2100 oder später), wenn die gesamte Wirtschaft das gleiche Niveau an Treibhausgasemissionen hätte wie das untersuchte Unternehmen, basierend auf seinen jüngsten Scope-2-Emissionsprognosen, muss unter 10 Grad liegen.
- Staatsemitenten dürfen nicht von der EU sanktioniert sein.

- Das Unternehmen darf nicht mehr als 5% ihres Gesamtumsatzes mit Rüstungsgütern erzielen
- Der Staatsemittent darf keinem hohen Risiko im Zusammenhang mit den Pro-Kopf-Kohlenstoffemissionen ausgesetzt sein. Je höher die Pro-Kopf-Kohlenstoffemissionen eines Landes sind, desto höher ist das damit verbundene Risiko (Bewertung auf der Grundlage der CO₂-Emissionen pro Kopf der Bevölkerung).

Zudem darf das Netto-Scoring einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen, das durch MSCI ESG Research LLC bewertet wird, nicht unter -2 liegen. Derzeit sind es

- Ziel 5 – Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 – Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 – Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und
- Ziel 13 – Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen

gg) Aufteilung der Investitionen in verschiedene Kategorien

- Sofern der Einzeltitel kein ESG-Rating vorweisen kann oder ein ESG-Rating von B oder CCC und einen ESG-Score kleiner als 2,9 hat, wird der Einzeltitel weder der „ESG-Kategorie“ noch der „Sustainable-Kategorie“ zugeordnet, sondern verbleibt in der Kategorie „Remainder“. Der Kategorie „Remainder“ werden diejenigen Einzeltitel zugeordnet, die weder einen entsprechenden ESG-Score noch die Anforderungen an nachhaltige Investitionen vorweisen können. Bei der Zusammenstellung des Portfolios sollen die Einzeltitel in dieser Kategorie die Minderheit darstellen.
- Für die Zuordnung zur Kategorie „ESG“ muss der Einzeltitel ein MSCI ESG Rating von BB oder besser und einen MSCI ESG Score größer als 2,9 vorweisen können.
- Für eine Zuordnung eines Einzeltitels zur „Sustainable-Kategorie“ als nachhaltige Investition im Sinn des Art. 2 Abs. 17 der OVO müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:
 - MSCI ESG Score größer als 2,9

- Positiver Beitrag: bei mindestens einem der gewählten SDG muss der Netto Score größer als 2 sein
- Im Rahmen des DNSH-Prinzips darf bei keinem der gewählten SDG der Netto Score kleiner als -2 sein
- Für den Bereich Good Governance müssen die Anforderungen des UN Global Compact erfüllt sein
- Zusätzliche Ausschlüsse und Filter bzgl. der PAI müssen hinsichtlich Nachhaltigkeit berücksichtigt werden

f) Zielfondsselektion

Für die Auswahl von Zielfonds wurden ESG-Merkmale festgelegt.

Bei der Auswahl von Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (kurz: OGAW), sogenannte

„Zielfonds“, werden nachfolgenden Kriterien, die als verbindlicher Mindeststandard für hauseigene Produkte der DJE Kapital AG gelten, berücksichtigt. Darüber hinaus können verwaltete Fondsmandate und Vermögensverwaltungsstrategien, andere oder weitreichendere Ausschlüsse berücksichtigen, die individuell mit den Anlegern vereinbart werden. Maßgeblich sind hierbei die Verkaufsprospekte sowie weitere relevante Produktunterlagen der einzelnen Strategien.

Vom Erwerb ausgeschlossen sind Zielfonds, die Investitionen zu mehr als 0,49 % in Emittenten enthalten, die

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen
- Mehr als 30 % vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren
- Mehr als 5 % vom Gesamtumsatz aus Produktion mit Tabak erzielen
- die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staats-emittenten)

Die vorgenannte Schwelle von 0,49 % bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0 % in Unternehmen enthalten, die

- Verbotene Waffen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) herstellen

2. Strategien der DJE Kapital AG für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und im Beratungsprozess

Die DJE Kapital AG bezieht im Rahmen ihres Investitionsentscheidungs- und Beratungsprozesses relevante finanzielle Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, die in maßgeblicher Weise erhebliche wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition des jeweiligen Fonds oder Portfolios haben können, ein und bewertet diese fortlaufend.

Zu den relevanten nicht abschließenden finanziellen Risiken zählen insbesondere das

- **Allgemeine Marktrisiko**
- **Adressenausfallrisiko**
- **Liquiditätsrisiko**

Diese relevanten finanziellen Risiken sowie weitere finanzielle Risiken werden im Rahmen der traditionellen Wertpapieranalyse vor der Anlageentscheidung geprüft. Die Prüfung erfolgt anhand von Bilanzkennzahlen, Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung oder fundamentaler Bilanz- und Unternehmensanalyse.

Im Rahmen der Fundamentalanalyse wird zudem das Nachhaltigkeitsrisiko berücksichtigt. Dabei werden aufgrund des erhöhten damit einhergehenden Nachhaltigkeitsrisikos u. a. jene Unternehmen ausgeschlossen, die in grober Art und Weise gegen den UN Global Compact verstoßen. Durch den Ausschluss sinkt das unternehmensspezifische Anlagerisiko, denn es werden Risiken vermieden, die durch Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrechte oder durch Umweltverschmutzung ausgelöst werden. Der Ausschluss erfolgt mit Hilfe einer speziellen Datenbank, in die ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen (MSCI ESG Research LLC.) als auch eigene Research-Ergebnisse einfließen. Mithilfe der in der Datenbank enthaltenen Indikatoren wird für jedes Unternehmen eine aggregierte Gesamtbewertung berechnet, die auf diversen Teilbereichen basiert. Dazu zählt zum einen die abschließende Beurteilung, zu der der Analyst auf Basis der Fundamentalanalyse inklusive der Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos und des persönlichen Unternehmenskontakts gelangt. Wie alle anderen Teilbereiche quantifiziert er diese mit einem Score von -10 bis 10. Zusammen mit der Gesprächsqualität aus dem persönlichen Kontakt mit dem Unternehmen fließt die Analysteneinschätzung in die abschließende Einzeltitel-Bewertung mit ein.

Die DJE Kapital AG kann die Bewertung der Datenbank

einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung der Bewertung der Datenbank zum Ergebnis gelangen, dass die Bewertung der Datenbank berichtigt werden muss und daher in das Zielinvestment investiert werden kann. Erhält bei bestehenden Zielinvestments das Zielinvestment aufgrund einer aktualisierten Analyse eine negative Bewertung und schließt sich das Gremium der Bewertung der Datenbank an, so werden diese Zielinvestments grundsätzlich veräußert und mit einem Hinweis versehen, dass diese vorerst nicht erwerbbar sind. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten.

In dem Bewertungsmodell schneiden jene Unternehmen besser ab, die den Nachhaltigkeitsrisiken, denen sie ausgesetzt sind, mit einem adäquaten oder gar vorbildlichen Risikomanagement begegnen. Ferner wird in diesem Modell die CO₂-Intensität der Unternehmen berücksichtigt, um dem Risiko eines möglichen umwelt- bzw. klimabezogenen Werteverfalls entgegenzuwirken (sogenannte „stranded-assets“, zu dt. „gestrandete Vermögenswerte“).

Nachhaltigkeitsrisiken können sich je nach Art des Risikos mehr oder weniger stark negativ auf die Rendite der Investition auswirken. Negative Auslöser können sein:

- Physische Schäden aufgrund von extremen Wettereinflüssen
- Unverhältnismäßig hohe Investitionsaufwendungen
- Strafzahlungen aufgrund der Missachtung geltender Gesetze
- Reputationsschäden aufgrund der Missachtung von Klima-, Umweltschutz oder sozialen Werten und Normen

Ein hoher MSCI ESG-Score kann in der Regel auf ein besseres Management wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken hindeuten.

Ein negativer Einfluss durch Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Investition kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden.

3. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

- a) Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren**

Die DJE Kapital AG berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen und im Beratungsprozess als Finanzmarktteilnehmer im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 a) und als Finanzberater im Sinne des Artikel 4 Absatz 5 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Die im Rahmen des Investitionsentscheidungs- und Beratungsprozesses berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen entsprechen denen, die im Anhang der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten genannt sind.

Diese lauten:

1. THG-Emissionen
2. CO₂-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale

Unternehmen

12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Engagement in verbotenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
15. THG-Emissionsintensität (Staatsanleihen PAIs)
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsanleihen PAIs)
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien (Immobilien PAIs)
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz (Immobilien PAIs)
19. E4 Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen (Weitere freiwillige PAI)
20. S10 Fehlende Sorgfaltspflicht (Weitere freiwillige PAI)

Die Berücksichtigung erfolgt dabei gleichgewichtet im Investmentprozess für jeden Einzeltitel durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

b) Maßnahmen der DJE Kapital AG im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Um die Einhaltung von Nachhaltigkeitsprinzipien systematisch sicherzustellen, arbeitet die DJE Kapital AG mit Daten von MSCI ESG Research LLC, einem international etablierten Anbieter von Analysen und Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, zusammen. Dabei werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen und im Beratungsprozess anhand der MSCI ESG Research LLC bereitgestellten Daten seitens der DJE Kapital AG mittels interner Strategien analysiert.

Wie bereits im Rahmen des Investmentprozesses beschrieben, werden zunächst Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Das bedeutet zum einen, dass das Kriterium „Environment Climate Flag“ bei den PAI 1, 2 und 3 nicht auf „rot“ stehen darf (sog. Ausschlusskriterium) und für eine Zuordnung zur Kategorie „Sustainable“ zudem bei den PAI 1, 2, 3 und 6 nicht auf „rot“ oder „orange“ stehen darf. Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in

Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGOs und/oder anderen Beobachtern.

Zudem darf das Kriterium „Environmental Controversy Flag“ bei den PAI 8 und 9 nicht auf „rot“ stehen. Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.

Im Rahmen des PAI 4 muss das Ausschlusskriterium „Kraftwerkskohle“ dahingehend berücksichtigt werden, dass der Umsatz eines Unternehmens nicht mehr als 30 % am Gesamtumsatz aus Produktion und Vertrieb ausmachen darf. Für die Einklassifizierung in die Kategorie Nachhaltigkeit darf ein Unternehmen nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sein.

Bei den PAI 10 und 11 darf das Kriterium „UN Global Compact“ nicht auf „fail“ stehen und für eine Einklassifizierung des PAI in den Bereich Nachhaltigkeit muss das Kriterium „UN Global Compact“ auf „PASS“ stehen.

Ein weiteres Ausschlusskriterium bei dem PAI 14 sind verbotene Waffen.

Darüber hinaus werden bei den PAI 15 und 16 Staatsanleihen ausgeschlossen, deren Emittenten ein unzureichendes Scoring nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://www.worldbank.org/en/publication/worldwide-governance-indicators>) vorweisen.

Neben den aufgeführten Ausschlusskriterien wird bei der Bewertung der PAI auf den partnerschaftlichen, konstruktiven und dokumentierten Dialog mit dem Management der investierten Unternehmen (Engagement) zurückgegriffen. Kritische Fragestellungen rund um ESG-Themen helfen, die mit einem Geschäftsmodell einhergehenden Chancen und Risiken in Sachen Nachhaltigkeit besser einzuschätzen und in die Analyse von Finanzkennzahlen zu überführen.

Zusätzlich werden die PAI im Bereich der Stimmrechtsabgabe (Voting) berücksichtigt.

Die Methoden Engagement und Voting kommen unter anderem bei den zwei zusätzlich gewählten Indikatoren PAI E4 und S10 zum Einsatz. Da derzeit keine Investitionen in Immobilien erfolgen, finden die Indikatoren 17 und 18 keine Berücksichtigung.

Durch diese Ausschlusskriterien, die Unternehmensgespräche und die Stimmrechtsabgaben sollen unternehmensspezifische Anlagerisiken systematischer adressiert und – soweit möglich – begrenzt werden, insbesondere soweit diese durch Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrechte oder durch Umweltverschmutzung beeinflusst werden können. Die Möglichkeit zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in die die DJE Kapital AG über die geführten Fonds und Mandate investiert, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Auf Grund der schwierigen Datenlage wird die DJE Kapital AG bei der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen und im Beratungsprozess den Fokus zunächst auf Investitionen in Aktien und/oder Anleihen von Unternehmen legen. Die für den jeweilig geführten Fonds erwerbbar Zielfonds können von der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren und/oder wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen und im Beratungsprozess berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und über die Möglichkeit der Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Anlageentscheidungen in weitere Vermögensgegenstände und/oder in weiteren Produkten entscheiden.

c) Kurze Zusammenfassung der Mitwirkungspolitik der DJE Kapital AG

Eine direkte Stimmrechtsausübung durch die DJE Kapital AG an Hauptversammlungen wird nicht ausgeführt. Bei konzernzugehörigen Fonds werden die Stimmrechte jedoch von der hundertprozentigen Tochterfirma, der DJE Investment S.A. im Rahmen ihrer Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten ausgeübt. In Fällen, in denen die DJE Investment S. A. eine Anzahl Aktienbestände bzw. Stimmrechte hält, bei deren Ausübung von einer Einflussnahme auf die Geschäftspolitik und/oder -strategie ausgegangen werden kann, verpflichtet sich die DJE Investment S.A. ein Votum zu den Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung abzugeben. Hierfür

beauftragt sie die Firma IVOX Glass Lewis GmbH unabhängige Analysen zu erstellen und Empfehlungen zur Stimmrechtsausübung auszusprechen und räumt ihr das Recht ein, nach erfolgter Abstimmung das Voting durchzuführen. Weitere Informationen können der auf der Internetseite www.dje.de veröffentlichten Mitwirkungspolitik und den Grundsätzen zur Ausübung von Stimmrechten der DJE Investment S.A. entnommen werden.

d) Beachtung eines Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung

Als Mitglied des Bundesverbands für Investmentfonds (BVI) verpflichtet sich die DJE Kapital AG zur Einhaltung der festgelegten Wohlverhaltensregeln. Vorstand und Aufsichtsrat der DJE Kapital AG wirken gemäß den Wohlverhaltensregeln auf eine gute Corporate Governance der DJE Kapital AG hin. Eine Berichterstattung über die DJE Kapital AG erfolgt gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben.

4. Überprüfung und Aktualisierung der Nachhaltigkeitspolitik

Diese Nachhaltigkeitspolitik unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und wird von regulatorischen Anforderungen und etwaigen Prozess- und Strategieanpassungen aktualisiert. Die jeweils aktuell gültige Fassung der Nachhaltigkeitspolitik wird auf der Webseite der DJE Kapital AG www.dje.de veröffentlicht.

Kontakt

DJE Kapital AG
Pullacher Straße 24
82049 Pullach bei München
Deutschland

T +49 89 790453-0
F +49 89 790453-185
E info@dje.de

Änderungshistorie

Wesentliche Veränderungen von Version 02/2021 auf 07/2021:

Einleitung: Textanpassung:

3 a) Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren:

Weitere Spezifikation der Ausschlusskriterien bezogen auf den Unternehmensumsatz

3 b) Maßnahmen der DJE Kapital AG im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen: Aufnahme Ausschlusskriterium bei Staatsemittenten (Freedom House Index)

Wesentliche Veränderungen von Version 07/2021 auf 08/2022:

Einleitung: Textanpassung:

Durch den bei der DJE Kapital AG ab August 2022 neu verankerten Investmentprozess erfolgt eine Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale in den von der DJE Kapital AG verwalteten Anlagestrategien oder für sonstige konkrete Finanzinstrumente in nahezu allen Produkten.

- 1) Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren und ESG-Faktoren im Investmentprozess der DJE Kapital AG
- 2) Ausschlusskriterien
- 3) Methoden für ökologische oder soziale Merkmale
- 4) Engagement
- 5) Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen
- 6) Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen – sog. „Principle Adverse Impacts“ (PAI)
- 7) Sustainable Development Goals (SDG) und „Do not significant harm Prinzip“ (DNSH)
- 8) Aufteilung der Investitionen in verschiedene Kategorien

2) Strategie der DJE Kapital AG für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen:

Textanpassung: Beschreibung und Berücksichtigung des MSCI ESG Scores

3 a) & b) Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren:

Textanpassung: Beschreibung, Aufzählung und Berücksichtigung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen im DJE-Investment-Prozess

3 c) Kurze Zusammenfassung der Mitwirkungspolitik der DJE Kapital AG: Ausübung der Stimmrechte durch Glass Lewis

Wesentliche Veränderungen von Version 08/2022 auf 01/2023:

Zu 3 e) Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren und ESG-Faktoren im Investmentprozess der DJE Kapital AG

aa) Ausschlusskriterien:

Textanpassung: Der Begriff konventionelle Waffen wird durch Rüstungsgüter ersetzt.

Wesentliche Veränderungen von Version 01/2023 auf 06/2023:

Gesamtes Dokument: Ergänzung der Begriffe Finanzberater und Beratungsprozess.

Wesentliche Veränderungen von Version 06/2023 auf 08/2023:

1 f) Beschreibung der Ausschlusskriterien im Rahmen des DJE-Zielfondskonzeptes

Wesentliche Veränderungen von Version 08/2023 auf 06/2024:

Redaktionelle Änderungen

Wesentliche Veränderungen von Version 06/2024 auf 02/2025:

Redaktionelle Änderungen

3 a) Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren:

Ergänzende Auflistung der PAI 17, 18, E4 und S10

3 b) Maßnahmen der DJE Kapital AG im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen:

Ergänzende Beschreibung der Methoden im Zusammenhang mit PAI 17, 18, E4 und S10

Wesentliche Veränderungen von Version 02/2025 auf 03/2026:

Anpassung der Ausschlusskriterien für 1 e) aa) Einzeltitel und 1 e) ff) Sustainable Development Goals (SDG) und „Do not significant harm Prinzip“ (DNSH) und 1 f) Zielfonds-investitionen

Konkretisierung zur Verwendung der MSCI ESG Scores im DJE Analyse- und Scoringprozess unter 1 e) bb) Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Erläuterung zum MSCI ESG Rating unter 1 e) ff) Sustainable Development Goals (SDG) und „Do not significant harm Prinzip“ (DNSH)

Ergänzende Erläuterung unter 3c) Kurze Zusammenfassung der Mitwirkungspolitik der DJE Kapital AG

Wesentliche Veränderungen von Version 03/2026 auf 06/2026:

Anpassung der Ausschlusskriterien für 1 e) aa) Einzeltitel und 1 e) ff) Sustainable Development Goals (SDG) und „Do not significant harm Prinzip“ (DNSH) hinsichtlich Unternehmen in Ländern, die den NPT nicht unterzeichnet haben

Weiterführende Informationen zur ESG-Rating- und ESG-Scoring-Methodik von MSCI ESG Research LLC unter 1 e) bb) Methoden für ökologische oder soziale Merkmale und unter 1 e) ff) Sustainable Development Goals (SDG) und „Do not significant harm Prinzip“ (DNSH)

Wesentliche Veränderungen von Version 06/2026 auf 08/2026:

Anpassung der DNSH-Kriterien unter 1 e) ff) Sustainable Development Goals (SDG) und „Do not significant harm Prinzip“ (DNSH) – Streichung der Kriterien für Unternehmen in Ländern, die den NPT nicht unterzeichnet haben, da bereits in den Ausschlusskriterien erfasst und Ergänzung zur Berücksichtigung von Rüstungsunternehmen mit relevanten Gesamtumsätzen bei der DNSH-Prüfung

Wesentliche Veränderungen von Version 08/2026 auf 09/2026:

Redaktionelle Überarbeitung im Zuge des EmpCo-Reviews